



64/15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Januar 1951.

Nr. 400.

W. S. 62

I. Die Einwohnergemeinde Zuchwil stellt mit Schreiben vom 11. Januar 1951 das Gesuch, es möchte die von der Einwohnergemeindeversammlung mehrheitlich gutgeheissene Abänderung des Bebauungsplanes am Lerchenweg geprüft und genehmigt werden.

II. Die Auflage der vorgesehenen Abänderung erfolgte in der Zeit vom 21. Oktober bis 21. November 1950. Innert nützlicher Frist sollen 3 Einsprachen, die nach erfolgter Aussprache und Aufklärung zurückgezogen wurden, eingegangen sein; daraufhin hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Dezember 1950 der vorgeschlagenen Abänderung zugestimmt. Bei der vorgeschlagenen Abänderung im Zuge des Lerchenweges handelt es sich um eine geringfügige Verschiebung von Strasse und Baulinien nach Westen, der auch seitens des Staates ohne Bedenken beigespflichtet werden kann. Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist lediglich zu verhalten, die vorgenommene Planänderung in den bei den verschiedenen Amtsstellen deponierten Plänen nachtragen zu lassen.

III. Gestützt hierauf wird
beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des im Zuge des Lerchenweges abgeänderten Bebauungsplanes der Einwohnergemeinde Zuchwil und der gütlichen Erledigung sämtlicher eingegangenen Einsprachen wird Vormerkung genommen.

2. Der von der Einwohnergemeindeversammlung gutgeheissenen Abänderung wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

3. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird verhalten, die genehmigte Abänderung in den beim Tiefbauamt, Hochbauamt und Kreisbauamt liegenden Bebauungsplänen innert Monatsfrist nachtragen zu lassen.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--
Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 97) N.

Ausfertigungsstellen s. Seite 2.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid



Bau-Departement (2).
Tiefbauamt (3), mit genehmigtem Plan und Akten.
Hochbauamt.
Kantonsbuchhaltung (2).
Kreisbauamt I, Solothurn.
Einwohnergemeinde Zuchwil.
Amtsblatt (Dispositiv).